

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 9

Artikel: Reglement für Soldatenhilfsskassen

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement für Soldatenhilfskassen.

Von Hptm. G. Vogt.

Seit dem Beginn des Aktivdienstes wurden durch die Herausgabe von Soldatenmarken zahlreiche Soldatenhilfskassen geöfnet. Für die Behandlung der Unterstützungsgesuche ist es zweckmässig, einen Fürsorgeausschuss in der Einheit oder im Stab zu bilden und ein Reglement aufzustellen über den Geschäftsgang und die Behandlung der Gesuche. Dies erweist sich auch besonders dann als wertvoll, wenn Mitglieder des Ausschusses wechseln. Auf Grund des Reglementes können sich die neuen Mitglieder des Ausschusses rasch mit der Materie vertraut machen. Zudem bleibt die einheitliche Linie in der Behandlung der Gesuche gewahrt.

Nachfolgend sei als Muster das Reglement für die Hilfskasse eines Rgt.-Stabes wiedergegeben, das vom Verfasser entworfen wurde und sich in der Praxis bewährt hat.

1. Fürsorge-Ausschuss.

Das Fürsorgewesen im Stab (in der Einheit) wird besorgt durch den Fürsorge-Ausschuss, bestehend aus dem Fürsorge-Of., der durch den Kdt. bestimmt wird, 1 weiterem Offizier, 1 Uof. und 1 Sdt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Behandlung der Gesuche.

Für jeden zu unterstützenden Wehrmann ist ein Personalblatt auszufüllen (Name, Vorname, Geb.-Jahr, Beruf, Zivilstand, Zahl der Kinder, erhaltene Unterstützungsbeträge).

Vor der Gewährung eines Beitrages ist ein schriftlicher Bericht der Wohngemeinde des Wehrmannes einzuholen, der sich über die Familienverhältnisse, sowie anderweitige Bezüge und Unterstützungen auszusprechen hat (Höhe der Notunterstützung, der Lohnausfallentschädigung, des Verdienstersatzes im Tag; Beiträge der Nationalspende, Armenunterstützung).

3. Maximaler Unterstützungsbetrag.

Im einzelnen Falle darf maximal ein Beitrag von Fr.... ausgerichtet werden.

4. Zweckbestimmung.

Mit den Zuwendungen aus der Hilfskasse wird bezweckt, eine Hilfe zu gewähren in Fällen, wo mit kleineren Beträgen rasch geholfen werden muss.

Wo der Beitrag der Hilfskasse nicht ausreicht, um die Notlage zu beheben, ist das Gesuch an die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Monbijoustrasse 6, Bern, zu überweisen.

5. Finanzielle Mittel.

Die Mittel der Hilfskasse werden geöfnet durch

- a) das Ergebnis von Veranstaltungen (Vorträge, Filmvorführungen, Verkauf von Soldatenmarken etc.).
- b) Vergabungen.

6. Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Stabes (der Einheit).

Im Falle der Auflösung des Stabes (der Einheit) entscheidet der Kdt. über die weitere Verwendung des Vermögens, wie insbesondere über die Zuweisung an einen andern Stab (andere Einheit).

7. Kassaführung und Revision.

Für die Kassaführung und Revision gelten sinngemäss die Vorschriften über Führung und Revision der Allgemeinen Kasse und der Haushaltungskasse.

Der Fourier im Stab des Inf. Rgt.

Von Lt. Qm. Heimann.

Die I. V. 1938 bestimmt in Ziffer 3, dass in einem Stab, dem ein Qm. und ein Fourier zugeteilt sind, der Qm. Rechnungsführer des betreffenden Stabes ist. Im Stab des Inf. Rgt. sind drei Rechnungsführer — Rgt. Qm. (Major oder Hptm.), ein zugeteilter Qm. (Sub. Of.) und ein Fourier — eingeteilt*) Die zum Rgt. Stab gehörenden Stabstruppen weisen ungefähr den Bestand einer Kp. auf. Der Fourier findet eigentliche Verwendung als Kp. Fourier. Weil nun aber diese Stabstruppen nicht wie beim Inf. Bat. eine vom Rgt. Stab administrativ losgelöste Stabs-Kp. bilden, hat der Fourier keine Unterschriftsberechtigung. Diese kommt gemäss der eingangs erwähnten Vorschrift dem höhern Rechnungsführer, also dem Qm. zu. Die Komptabilität wird vom Rgt. Qm. oder dem zugeteilten Qm. visiert; an deren Erstellung ist aber in der Regel weder der eine noch der andere beteiligt. Der Fourier löst alle Aufgaben des Verpflegungs- und des administrativen Dienstes selbständig. Im Vergleich zu einer Füs. Kp. hat er noch vermehrte Aufgaben. Die vielen Mutationen, die unterschiedliche Arbeit der verschiedenen Spezialisten, sowie die im Rgt. Stab vorhandenen Motorfahrzeuge, verursachen wesentliche Mehrarbeit. Es ist deshalb keineswegs so, dass im Rgt. Stab ein unbeholfener Fourier Verwendung finden kann, der die Arbeit sozusagen als bessere Bureauordnung erledigt. Im Gegenteil, es braucht einen gewandten, der vermehrten Arbeit gewachsenen Verpflegungsfunktionär und Rechnungsführer. Die bestehende Regelung der Unterschriftsberechtigung ist deshalb umso unbefriedigender. Der Fourier muss es selbstverständlicherweise empfinden, dass er die Arbeit wohl allein und selbständig ausführen kann, die fertige Komptabilität aber einem der beiden Qm. zur Unterzeichnung vorlegen muss. Diese Lösung birgt auch die Gefahr in sich, dass der Fourier die Freude an seiner militärischen Stellung verliert und das Verantwortungsbewusstsein geschwächt wird. Es scheint mir aber auch für den Qm. nicht interessant zu sein, eine Komptabilität zu visieren, die ein anderer Rechnungsführer selbständig erstellt hat.

Eine Beteiligung des zugeteilten Qm. an der Komptabilität ist praktisch nicht

*) Ähnliche Ueberlegungen gelten für alle Stäbe und Einheiten, denen Qm. und Fouriere zugeteilt sind (Die Red.).